

Gemeinde Bad Essen	
Bebauungsplan Nr. 87 „Östlich Wiesenstraße“, OT Lintorf	
Verfahren gem. § 13b BauGB – Jan./ Feb. 2022	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:

<p>6. Deutsche Telekom Technik GmbH (17.1.2022)</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaubehatscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.</p>
<p>21. Landesamt f.Bergbau,Energie u.Geologie (21.2.22)</p> <p>Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeitsund Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Baugrund Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/ Karbonatgesteine (Münder-Fm) in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.</p>

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 87 „Östlich Wiesenstraße“, OT Lintorf Verfahren gem. § 13b BauGB – Jan./ Feb. 2022 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Östlich Wiesenstraße" keine Bedenken. Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Sehr wohl liegt der Bereich in einem landwirtschaftlich geprägten Ortsteil von Bad Essen. Den Ausführungen zum Immissionsschutz - Belange des Immissionsschutzes- in der Begründung vom 06.07.2021 in Kap. 8 auf Seite 8 kann gefolgt werden.</p> <p><u>Brandschutz:</u> Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Die von hieraus mit wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit (A) und die Löschwasserversorgung als abhängige (B) und unabhängige (C) gewährleistet sind.</p> <p>(A) Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 1/2 DVO-NBauO zu § 4/14/33 NBauO entsprechen.</p> <p>(B) Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist in einer der örtlichen Verhältnisse entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gem. Nds. Brandschutzgesetz sicherzustellen. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/2h) müssen, unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, dem DVGW - Arbeitsblatt W 405 - entsprechen. Löschwasserentnahmestellen sind aus dem Wasserrohrnetz mittels Hydranten (DIN 3222/DIN 3221) in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, sicherzustellen. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen.</p> <p>Lässt sich die notwendige Löschwasserversorgung nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, so sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Diese könnten sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Löschwasserteiche (DIN 14210) 2. Löschwasserbrunnen (DIN 14220) 3. unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230) 4. Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen <p>(C) Die Gefahrenabwehr im Brandfalle nur auf „Ein Standbein“, der abhängigen Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Bzgl. der Löschwasserversorgung wird der Vorhabenträger im Rahmen der Erschließung des Baugebietes entsprechende Abstimmungen mit dem Wasserverband Wittlage durchführen.</p>

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 87 „Östlich Wiesenstraße“, OT Lintorf Verfahren gem. § 13b BauGB – Jan./ Feb. 2022 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Löschwasserversorgung ist daher nur dann ausreichend sichergestellt, wenn auch geeignete unabhängige Löschwasserstellen mit ausreichender Löschwassermenge in vertretbarer und zulässiger Entfernung von in der Regel nicht mehr als 300m, im Ausnahmefall höchstens 500m, von den davon zu schützenden Objekten zur Verfügung stehen. Die Löschwasserentnahmestellen müssen mindestens mit leichten Feuerwehrfahrzeugen zu jeder Tages- und Jahreszeit unmittelbar erreichbar und zur Löschwasserentnahme in geeigneter Weise eingerichtet sein.</p> <p>Das Bebauungsplangebiet sowie der gesamte Ort Lintorf befindet sich nicht im Deckungs- und Löschbereich einer dafür ausgewiesenen, ausgebauten und unterhaltenen unabhängigen Löschwasserstelle.</p> <p>Die Löschwasserversorgung für die an dieses Bebauungsplangebiet angrenzende bereits seit Jahren vorhandene Bebauung und auch für die nunmehr vorgesehene weitere Bebauung ist daher als zunächst nicht sichergestellt einzustufen. Die unabhängige Löschwasserversorgung ist durch einrichten einer unabhängigen Löschwasserentnahmestelle, in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister und dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück, sicherzustellen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 W-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>Festzuhalten ist, dass das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 87 in der bebauten Ortslage von Lintorf befindet. Hier waren insofern schon vorher Bebauungsmöglichkeiten gegeben ohne dass weitere Maßnahmen für den Brandschutz erforderlich werden würden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>23. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (15.2.2022)</p> <p>die Gemeinde Bad Essen plant die Ausweisung von Wohnbauflächen (WA-Gebiet) in der Ortslage Lintorf. Der überplante Bereich zur Größe von rund 1,1 ha ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen.</p> <p>Rund 200 m südöstlich des überplanten Bereichs befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb Meyer. Die Entwicklungsmöglichkeiten auf der Hofstelle werden durch die vorliegende Planung nicht über das vorhandene Maß hinaus eingeschränkt, insofern werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>24. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht (8.2.2022)</p> <p>die Unterlagen zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Bad Essen haben wir durchgesehen. Südlich des Geltungsbereiches verlaufen die Bahnanlagen der Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH (VLO), Eisenbahnstrecke Bad Holzhausen - Bohmte.</p> <p>Somit ist hier u.U. mit Immissionen, insbesondere Geräuschimmissionen zu rechnen. Art und Umfang des aktuellen und zukünftigen Eisenbahnverkehrs auf o.g. Strecke ist bei Bedarf direkt bei der VLO bzw. dem Landkreis Osnabrück zu erfragen.</p> <p>Es wird empfohlen die VLO bei der Bauleitplanung des Bebauungsplans Nr. 87 „Östlich Wiesenstraße“ direkt zu beteiligen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise zu den ggf. möglichen Immissionen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die VLO ist im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes beteiligt worden. Es ist von dort keine Stellungnahme bei der Gemeinde eingegangen.</p>

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 87 „Östlich Wiesenstraße“, OT Lintorf Verfahren gem. § 13b BauGB – Jan./ Feb. 2022 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Sofern die VLO gegen dieses Bauleitplanverfahren keine Bedenken entgegenbringt, bestehen seitens der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) ebenfalls keine Einwände.</p>	<p>Die Gemeinde geht insofern davon aus, dass keine Anregungen oder Bedenken in Bezug auf diese Planung bestehen.</p>
<p>28. NLWKN, Cloppenburg (14.1.2022)</p> <p>die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen/ das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Die Messstelle liegt ca. 750 nordwestlich des Plangebietes (OT Rabber, In den Brüchen). Beeinträchtigungen durch den Bebauungsplan Nr. 87 sind hier nicht zu erwarten.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>37. Wasserverband Wittlage (17.2.2022)</p> <p>die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Östlich Wiesenstraße“, Lintorf, habe ich geprüft. Hierzu nehme ich Stellung wie folgt:</p> <p>1. Der Anschluss des beplanten Gebietes an die zentrale Wasserversorgung ist möglich, entsprechende Versorgungsleitungen sind in den angrenzenden Straßen bereits vorhanden.</p> <p>Der Anschluss der Grundstücke erfolgt nach den Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Wittlage. Die Versorgung mit Trinkwasser im normalen Umfang kann sichergestellt werden.</p> <p>2. Die Anschlussmöglichkeiten des beplanten Gebietes an die zentrale Schmutz- und Regenwasserbeseitigung sind ebenfalls gegeben. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt nach den Bestimmungen der Abwasserentsorgungssatzung des Wasserverbandes Wittlage.</p> <p>Der Wasserverband Wittlage hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Östlich Wiesenstraße“, Lintorf, keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>38. UHV Nr.70 “Obere Hunte“ (17.2.2022)</p> <p>die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Östlich Wiesenstraße“, Lintorf, habe ich geprüft.</p> <p>1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 „Östlich Wiesenstraße“, Rabber, befinden sich keine Gewässer II. und III. Ordnung in der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 „Obere Hunte“.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband und auch die Beitragspflicht für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ruht auf den Grundstücken und bleibt auch nach einer Aufteilung in Baugrundstücke bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 87 „Östlich Wiesenstraße“, OT Lintorf Verfahren gem. § 13b BauGB – Jan./ Feb. 2022 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Der Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Östlich Wiesenstraße“, Lintorf, keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird beachtet.
<p>39. Westnetz GmbH, Osnabrück (24.1.2022)</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.01.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 87 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden.</p> <p>Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bad Essen in Verbindung setzen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p> <p>Noch 39. Westnetz GmbH, Osnabrück (21.2.2022)</p> <p>wir nehmen Bezug auf Ihre Email vom 06.01.2022 an die Westnetz GmbH, RZ Osnabrück, mit der Sie um eine Stellungnahme zur „Bauleitplanung der Gemeinde Bad Essen - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange - B Plan Nr. 87 "Östlich Wiesenstraße", Lintorf" gebeten haben. Im direkt neben dem ausgewiesenen Bereich verläuft die Erdgashochdruckleitung L09025. Aus diesem Grund wurde uns Ihre Email weitergeleitet.</p> <p>Die o. g. Erdgashochdruckleitung befindet sich im Eigentum der Westnetz GmbH.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die o.g. Erdgashochdruckleitung mit einem Betriebsdruck ≥ 5bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Osnabrück (planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Die örtliche Betreuung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch unseren netzverantwortlichen Meister, Herrn Klehn. Zur Kontaktaufnahme wählen Sie bitte die Rufnummer: 02191 102816. Eine Computerstimme wird Sie dann auffordern eine Durchwahl einzugeben. Sie lautet in diesem Fall 267.</p> <p>Wir möchten Sie jetzt schon darauf hinweisen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen hat.</p> <p>Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind.</p> <p>Anliegend übersenden wir Ihnen einen Bestandsplan im Maßstab M 1:500 aus dem Sie die Lage der Erdgashochdruckleitung entnehmen können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Die in der Begründung bereits enthaltenen Hinweise werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die nebenstehend angesprochene HD-Erdgasleitung verläuft in der Rohdenburgstraße, außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Die HD-Erdgasleitung wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p>

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 87 „Östlich Wiesenstraße“, OT Lintorf Verfahren gem. § 13b BauGB – Jan./ Feb. 2022 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Der Verlauf der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage muss gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen.

Die Tiefenlagen der Erdgashochdruckleitungen sind in dem Bestandsplanwerk mit einem ‚D =...‘ dargestellt. Bei fehlenden Angaben zu den Tiefenlagen gehen wir von einer Regeldeckung aus, die bei ca. 0,7 m bis 1,0 m liegt. Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen sind ggf. nach Abstimmung mit unserem Netzbetrieb Probeaufgrabungen erforderlich.

Die Schutzstreifenbreiten der o.g. Erdgashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte folgender Tabelle:

Leitungsnummer	L09025
Betriebszustand	in Betrieb
Nennweite	DN 100
Schutzstreifenbreite	4,0m (2,0m beidseitig der Leitungssachse)

Der tatsächlich grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen kann ggf. von den o. g. Angaben abweichen. Der Schutzstreifen schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I.

Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Zu evtl. Auskofferungen weisen wir darauf hin, dass diese im Bereich der Erdgasleitungen so vorgenommen werden müssen, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist.

Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktions-tüchtig bleiben.

Waldbestände und Einzelbaume müssen einen Abstand von > 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden. Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluß, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung findet. Wir gehen hierbei davon aus, dass sich das Geländeniveau nicht wesentl. verändert(+/- 0,2 m). Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen.

Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (≤ 12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 87 „Östlich Wiesenstraße“, OT Lintorf Verfahren gem. § 13b BauGB – Jan./ Feb. 2022 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, ist unverzüglich der zuständige Meister oder unsere ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer 0800/0793427 zu benachrichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Wird bei Baumaßnahmen versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden kostenlos durch uns beseitigt.</p> <p>Die von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Leitungsdaten, sind auf das o. g. Vorhaben beschränkt und dürfen nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.</p> <p>Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Nutzer allein das Übertragungsrisiko trägt und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten.</p> <p>Die von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Leitungsdaten, sind auf das o. g. Projekt beschränkt und dürfen nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.</p> <p>Weitergehende Sicherungs- und/ bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Den Weisungen unserer Mitarbeiter ist zwingend Folge zu leisten.</p> <p>Die eindeutige Lesbarkeit bestätigen Sie uns bitte nach dem Öffnen der Plandatei unter: hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de</p>	
<p>40. Anlieger A (10.2.2022)</p> <p>gegen das Bauvorhaben lege ich hiermit Widerspruch ein. Schon einmal ist ein riesiges Bauprojekt (Fa. Homann) umgesetzt worden. Es hat für immer den Ort Lintorf und auch die Menschen verändert. Wertvoller Boden und Tiere wurden zerstört. Wir müssen hier mehr oder weniger damit zu Recht kommen. Das Ortsbild und die Wohnqualität wurden und werden dabei massiv verschlechtert.</p> <p>Das Bauvorhaben östliche Wiesenstraße greift erneut in das Ortsbild Lintorf ein. Eine vorhandene Grünfläche (als Weidefläche für Rinder genutzt) prägt sein hundert Jahren diesen Ort. Das Haus und die Bäume davor haben schon viele Generationen kommen und gehen sehen.</p> <p>Es ist sehr wohl als Brutgebiet für viele Vogelarten anzuerkennen. Auch Fledermäuse brüten und leben hier.</p> <p>Des Weiteren haben wir in Lintorf ein Rotmilanpaar, dass hier auch seinen Jungen aufzieht. Darüber weiß die NABU Bescheid.</p> <p>Das alles und der gute Plaggeneschboden werden für immer zerstört. Mittlerweile ist die Versiegelung von Flächen in unserem Ort nicht mehr hinzunehmen und übersteigt alles.</p> <p>Die Kommunen sind verpflichtet, für ausreichenden Hochwasserschutz zu sorgen. Diese Wiese ist und war dafür hervorragend geeignet. Denn bekanntlich läuft das Wasser den Berg herunter.</p>	<p>Eine Abhandlung zu den artenschutzrechtlichen Belangen ist im Umweltplanerischen Fachbeitrag erfolgt. Entsprechende Maßnahmen für Fledermäuse und Brutvögel sind im Bebauungsplan festgesetzt. Des Weiteren werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises bezüglich des Artenschutzes ebenfalls keine Bedenken geäußert. Insofern sind die Belange des Artenschutzes hier ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Bzgl. des Bodenschutzes/ Plaggeneschboden ist hier anzuführen, dass der Bodenschutz „in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen“ ist. Der Gesetzgeber will klarstellen, dass die dort aufgeführten Belange jeweils zum Gegenstand der planerischen Abwägung werden, also im Einzelfall auch gegenüber anderen Belangen etwa der der Siedlungsentwicklung hinten angestellt werden dürfen. Das BVerwG hat herausgearbeitet, dass Anordnungen des Gesetzgebers, wie er sie in den Absätzen 2, 3 und 5 getroffen hat, als sog. „Abwägungsdirektiven“ zu verstehen sind. Ihnen kommt nicht a priori ein rechtlicher Bonus zu (BVerwG Urt. v. 16.3.2006 - 4 A 1075.04, Rn. 164, E 125, 116, 172;): „Ob sich eine Abwägungsdirektive ... in der Abwägung durchsetzt, entscheidet sich erst in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände vor dem Hintergrund der jeweiligen ... planerischen Konzeption.“ Es kommt daher jeweils auf das tatsächliche Gewicht dieses Belangs im konkreten Einzelfall an, ein abstrakter rechtlicher Vorrang im Rahmen der Abwägung ist nicht gegeben.</p>

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 87 „Östlich Wiesenstraße“, OT Lintorf Verfahren gem. § 13b BauGB – Jan./ Feb. 2022 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Es verwundert auch sehr, dass kein Hinweis auf die wieder zum Leben erweckende Eisenbahn hingewiesen wird. Das stellt eine erhebliche Lärmbelästigung da und sollte in einem Bauvorhaben erwähnt werden.</p> <p>Außerdem kommt es mir vor, dass der Umweltplanerische „Fachbeitrag“ immer zu Gunsten der Gemeinde ausfällt, aber keineswegs die Belange der Menschen im Auge hat. Er ist im Konjunktiv ausgefallen und lässt daher den Schluss zu, dass man hier sehr wohl ein großes Augenmerk auf die Umweltaspekte legen kann.</p> <p>In der der Gemeinde Bad Essen muss endlich Schluss sein mit der unsäglichen Bebauung und die Zerstörung der Umwelt und Menschen.</p> <p>Es gibt genügend Häuser, die leerstehen und die die Gemeinde aufnehmen und mit Leben füllen kann. Das aber bedeutend ein Umdenken in Ihren Köpfen.</p>	<p>Hier räumt die Gemeinde der Siedlungsentwicklung Vorrang gegenüber den Belangen des Bodenschutzes ein.</p> <p>Hinsichtlich der Wasserwirtschaft ist auf die Stellungnahme des Wasserverbandes Wittlage zu verweisen, dort wird ausgeführt, dass die Anschlussmöglichkeiten des beplanten Gebietes an die zentrale Schmutz- und Regenwasserbeseitigung gegeben sind. Damit werden hier die gesetzlich erforderlichen Vorgaben eingehalten. Weitere Maßnahmen zum Hochwasserschutz werden seitens der Fachbehörden nicht gefordert. Ebenso ist festzuhalten, dass das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 87 in der bebauten Ortslage von Lintorf befindet. Hier waren insofern schon vorher Bebauungsmöglichkeiten gegeben ohne dass weitere Maßnahmen für den Hochwasserschutz erforderlich werden würden.</p> <p>Bzgl. der Wittlager Kreisbahn ist auf die Stellungnahme der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht (8.2.2022) zu verweisen, wonach keine Einwände geäußert werden, sofern die VLO gegen dieses Bauleitplanverfahren keine Bedenken entgegenbringt. Die VLO ist im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes beteiligt worden. Es ist von dort keine Stellungnahme bei der Gemeinde eingegangen. Die Gemeinde geht insofern davon aus, dass keine Anregungen oder Bedenken in Bezug auf diese Planung bestehen.</p> <p>Ein Hinweis auf die Eisenbahn wird in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>41. Anlieger B (17.2.2022)</p> <p>wir sind direkte Anlieger zu dem geplanten Baugebiet „Östlich Wiesenstraße“ und möchten gerne von der Möglichkeit Gebrauch machen, zu den beabsichtigten Festlegungen im Rahmen der Auslegungsfrist Stellung zu nehmen.</p> <p>Uns ist bekannt, dass in der Gemeinde Bad Essen eine hohe Nachfrage nach Bauland besteht und entsprechende Wohnbauflächen gesucht werden. Ebenfalls ist uns bewusst, dass innerörtliche Baulücken bevorzugt für eine Wohnbebauung genutzt werden sollten. Insofern möchten wir vorab ausdrücklich betonen, dass wir grundsätzlich keine Einwände gegen eine künftige Bebauung an der Wiesenstraße/ Rohdenburgstraße/ Rosenplatz im Ortsteil Lintorf haben.</p> <p>Uns und einigen weiteren Anliegern der Wiesenstraße ist es dennoch sehr wichtig, dass die Art der Bebauung den ländlichen Siedlungscharakter mit Ein- bzw. maximal Zweifamilienhäusern nicht beeinträchtigt.</p> <p>Wir befürworten aus diesem Grund sehr, dass die Grundstücksgrößen mit ca. 770 bis ca. 1.090 m² geplant sind und nur mit Einzelhäusern bebaut werden sollen. Gleichzeitig würden wir es sehr begrüßen, wenn die Grundstücke nicht als Spekulationsobjekte, sondern für den Eigenbedarf vergeben werden.</p> <p>Uns bereiten allerdings folgende geplante Festlegungen in Bezug auf die maximal mögliche Größe der Wohngebäude erhebliche Sorgen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 87 „Östlich Wiesenstraße“, OT Lintorf Verfahren gem. § 13b BauGB – Jan./ Feb. 2022 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Planzeichnung sieht für den gesamten bebaubaren Bereich zwei Vollgeschosse vor. In Kombination mit der maximal zulässigen Traufhöhe (4,20 m ab fertigem Fußboden), der Firsthöhe (bis zu 9,5 m ab fertigem Fußboden), der Dachneigung (18° - 50°) sowie einer zulässigen Geschossflächenzahl von 0,6 (also dem Doppelten der Grundflächenzahl), könnten findige Architektinnen sehr großvolumige Baukörper entwerfen, insbesondere dann, wenn bei der vorgegebenen Grundflächenzahl von 0,3 somit 30 % des gesamten Baugrundstücks mit einem Wohngebäude bebaut werden dürfen (zuzüglich Garagen, Carports, Terrassen- und Hoffläche von nochmals 50 % der Grundflächenzahl, hier also 15 % der Grundstücksgröße).</p> <p>Bezogen auf das direkt an unser Wohngrundstück angrenzende Baugrundstück (799 m²) dürfte ein Gebäude mit ca. 240 m² (I) Grundfläche und 480 m² Gesamfläche errichtet werden - zuzüglich der Bebauung mit Garagen etc. (s.o.). Auf dem überwiegenden Teil der weiteren Grundstücke, die eine Fläche von über 800 m² bis über 1.000 m² besitzen, wäre eine Bebauung mit entsprechend noch größerer Grundfläche möglich. Unseres Erachtens würde dieses nicht in den vorhandenen Siedlungscharakter passen. Der auf dem zu beplanenden Areal vorhandene Baubestand (ehemals Wohnhaus Steinmeyer, Rohdenburgstraße) darf hier kein Maßstab für die künftige Siedlungsbebauung sein.</p> <p>Uns irritieren die geplanten Festlegungen insbesondere deshalb, weil in einem persönlichen Telefonat im Februar 2021 mit dem Bauräger, Fa. Berliner Bau GmbH in Wallenhorst, der Geschäftsführer Herr Plückebaum einräumte, bevorzugt „niedrige Einfamilienhäuser in ein- bis eineinhalbgeschossiger Bauweise“ erstellen zu wollen.</p> <p>Als direkte Anlieger fühlen wir uns besonders betroffen, weil unser Wohngrundstück direkt an die Nordseite des Baugebietes angrenzt. Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das benachbarte Haus möglichst nah an der nördlichen Begrenzung des Baugrundstücks errichtet werden wird, um viel Gartenfläche auf der sonnigen Südseite nutzen zu können.</p> <p>Soweit dort ein entsprechend großvolumiges Haus gebaut werden würde, würde unserem südlichen Grundstücksteil im Wohngebäudebereich (incl. Terrassenfläche) ein Großteil direkten Sonnenlichteinfalls genommen werden. Wir betrachten dies als nicht hinnehmbares Risiko einer Beeinträchtigung unserer Wohnqualität.</p> <p>Ziel einer innerörtlichen Lückenbebauung und deren Beplanung sollte es auch sein, die Interessen der Anlieger (Bestand) mit in den Blick zu nehmen und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Wir beantragen daher, die geplante zweigeschossige Bauweise in eine maximal 1,5geschossige Bauweise sowie die Geschossflächenzahl auf das 1,5fache der Grundflächenzahl abzuändern - zumindest für die Baugrundstücke, die an bereits bebaute Grundstücke angrenzen. Berücksichtigt man die 2/3-Regelung des geltenden Baurechts, könnten auch bei dieser Geschoss-(flächen)zahl und unter Berücksichtigung der übrigen Vorgaben immer noch ausreichend große Wohngebäude errichtet werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Vorgabe der Bebauung mit Einzelhäusern mit maximal zwei Wohneinheiten unbedingt beibehalten werden sollte!</p> <p>Bezugnehmend auf die oben beschriebene mögliche Grundfläche eines Hauses auf großen Baugrundstücken</p>	<p>Die getroffenen Festsetzungen zur Gebäudehöhe mit der Festlegung der Traufhöhe und den geneigten Dächern lassen im Plangebiet nur das „eingeschossige“ Wohnhaus mit geneigtem Dach zu. Das zweite Vollgeschoss kann danach nur im Dachgeschoss realisiert werden, das entspricht der s.g. „1,5 geschossigen“ Bauweise. Des Weiteren sind maximal 2 Wohnungen zulässig.</p> <p>Die Firsthöhenfestsetzung stellt sicher, dass keine übermäßig hohen Gebäude entstehen können. Grundsätzlich entspricht dies dem Siedlungsbild der hier in der Nachbarschaft vorhandenen Bebauung.</p> <p>Die Grundflächenzahl von 0,3 unterschreitet die in § 17 der BauNVO aufgeführten Orientierungswerte (so heute; früher Obergrenze!) von 0,4 für allgemeine Wohngebiete deutlich. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Ausschöpfung des Orientierungswertes (hier 0,4 für WA) städtebaulich sachgerecht und im Sinne der Planungsgrundsätze auch gerechtfertigt ist. Dabei ist ausdrücklich hervorzuheben, dass WA-Gebiete mit einer GRZ von 0,4 zu den Gebieten mit geringer Baudichte zu zählen sind. Und hier ist lediglich eine GRZ von 0,3 festgesetzt.</p> <p>Nach der laufenden Rechtsprechung ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn auf dem Nachbargrundstück die im betreffenden Baugebiet gemäß § 17 Abs.1 BauNVO zu beachtende Obergrenze (jetzt Orientierungswert) ausgeschöpft wird.</p> <p>Hier ist grundsätzlich anzuführen, dass ein Bebauungsplan eine städtebauliche Ordnungsfunktion hat und öffentlichen Interessen dient. Die Art der baulichen Nutzung (hier: allgemeines Wohngebiet) hat dabei nachbarschützende Wirkung. Nach laufender Rechtsprechung eröffnen Ausweisungen über das Maß der baulichen Nutzung (Gebäudehöhe, Geschossigkeit, GRZ usw.) allerdings grundsätzlich keine nachbarlichen Abwehrrechte.</p> <p>Insofern ist weiter zu prüfen, ob das s.g. Rücksichtnahmegebot eingehalten wird. Das Rücksichtnahmegebot dient im öffentlichen Nachbarrecht dem Ausgleich kollidierender Privatinteressen bei der Zulassung einander störender Bauvorhaben.</p> <p>Eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots wegen einer Beeinträchtigung der Belichtung, Belüftung oder Besonnung oder wegen entstehender Einsichtsmöglichkeiten scheidet allerdings in der Regel aus, wenn die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden. Davon ist hier zunächst mal auszugehen.</p> <p>Insofern sind die nebenstehenden Bedenken zurückzuweisen.</p> <p>Die getroffenen Festsetzungen zur Gebäudehöhe mit der Festlegung der Traufhöhe und den geneigten Dächern lassen im Plangebiet nur das „eingeschossige“ Wohnhaus mit geneigtem Dach zu. Das zweite Vollgeschoss kann danach nur im Dachgeschoss realisiert werden, das entspricht der s.g. „1,5 geschossigen“ Bauweise. Des Weiteren sind maximal 2 Wohnungen zulässig.</p> <p>Damit wird der nebenstehenden Stellungnahme bereits entsprochen.</p>

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 87 „Östlich Wiesenstraße“, OT Lintorf Verfahren gem. § 13b BauGB – Jan./ Feb. 2022 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>regen wir ebenfalls an, über eine Grundflächenzahl von maximal 0,25 nachzudenken. Es gibt durchaus Beispiele von Kommunen, die grundsätzlich keine höhere Grundflächenzahl zulassen. Die auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Essen eher übliche Grundflächenzahl von 0,4 hat an vielen Stellen dazu geführt, dass der größte Teil der betreffenden Baugrundstücke (bis zu 60%!) versiegelt wurde und Abstände zwischen Wohngebäuden eher städtebaulichen als ländlichen Charakter angenommen haben. Dies kann auch aus naturschutz- und wasserwirtschaftlichen Gründen kein generelles Ziel sein. In diesem Zusammenhang begrüßen wir sehr das Verbot zum Anlegen von Steingärten, die eine zusätzliche Versiegelung bedeuten würden.</p> <p>Abschließend ist davon auszugehen, dass durch die künftigen Bautätigkeiten auf den Grundstücken durch Baufahrzeuge, Anlieferfahrzeuge etc. erhebliche Schäden an den Straßen Wiesenstraße, Rohdenburgstraße und Rosenplatz (ggf. auch Feldstraße als Zufahrtsweg) zu erwarten sind. Die Kosten zur Behebung dieser Straßenschäden dürfen nicht zu Lasten der Bestandsanlieger umgelegt werden! Wir beantragen, eine entsprechende Regelung zur Kostenträgerschaft/ -verteilung vor der Freigabe des Baugebiets verbindlich und transparent festzulegen.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere Bedenken und Anmerkungen in die Planungen zum Bebauungsplan Nr. 87 „Östlich Wiesenstraße“ mit einzubeziehen und bedanken uns im Voraus für Ihre Bemühungen.</p>	<p>Die noch weitere Reduzierung der Grundflächenzahl ist aus den o.g. Ausführungen zu den Orientierungswerten gemäß § 17 der BauNVO nicht vorgesehen.</p> <p>Hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes wird auf den Umweltplanerischen Fachbeitrag zu dem Bebauungsplan und die dazu getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan verwiesen. Bzgl. der Wasserwirtschaft ist auf die Stellungnahme des Wasserverbandes Wittlage zu verweisen, dort wird ausgeführt, dass die Anschlussmöglichkeiten des beplanten Gebietes an die zentrale Schmutz- und Regenwasserbeseitigung gegeben sind. Damit werden die gesetzlich erforderlichen Vorgaben eingehalten.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die nebenstehende Forderung zurückzuweisen. Es handelt sich um ein öffentliches Straßennetz und die nunmehr vorgesehene Ergänzung der Bebauung einschließlich der dazu erforderlichen Baustellenverkehre steht der Nutzung dieser Straßen im „normalen Umfang“ bzw. dem „üblichen Maß“ nicht entgegen. Festzuhalten ist dabei, dass das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 87 in der bebauten Ortslage von Lintorf befindet. Hier waren insofern schon vorher Bebauungsmöglichkeiten gegeben ohne dass weitere Maßnahmen für den Straßenbau erforderlich werden würden.</p>
<p>Eine Stellungnahme abgegeben und keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Amprion GmbH (19.1.2022) 3. Bischöfliches Generalvikariat (25.1.2022) 4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (7.1.2022) 7. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (6.1.2022) 9. Gasunie Deutschland Services GmbH (17.1.2022) 10. Gemeinde Bissendorf (6.1.2022) 11. Gemeinde Bohmte (10.1.2022) 12. Gemeinde Ostercappeln (11.1.2022) 13. Gemeinde Stemwede (14.1.2022) 15. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland (16.2.2022) 27. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück (9.2.2022) 29. PLEdoc GmbH (17.1.2022) 32. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt OS (14.2.2022) 33. Stadt Melle (6.1.2022) 34. Stadt- u. Kreisarchäologie Osnabrück (6.1.2022) 	<p>Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.</p>
<p>Keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Agentur für Arbeit Osnabrück 5. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 8. Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Essen 14. Gemeindebrandmeister 16. Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim 17. Vodafone Kabel Deutschland 18. Kath. Kirchengemeinde Bad Essen 19. Kirchenamt Osnabrück 20. Klosterrentamt Osnabrück 25. LGLN, Osnabrück-Meppen 26. Nds. Landesamt für Denkmalpflege 30. Polizeiinspektion Osnabrück-Land 31. Staatl. Baumanagement OS-EL 35. Stadt Preußisch Oldendorf 36. VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH 	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass keine Anregungen oder Bedenken in Bezug auf diese Planung bestehen.</p> <p>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.</p>